

(Behörde) (Datum) (Aktenzeichen)	(Ort)	Bildliche Darstellung der genannten Verkehrszeichen: Zeichen 242 StVO 
Ausnahmegenehmigung Nr.: zur Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO		Zeichen 283 StVO 
Frau/Herrn		Zeichen 286 StVO 
wohnhaft in		Zeichen 290 StVO 
und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer der vorgenannten Person wird aufgrund des § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO die Ausnahmegenehmigung erteilt, mit dem Kraftfahrzeug		Zeichen 314 StVO 
1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO), oder in Berlin auch an Stellen, an denen das Haltverbot (Zeichen 283 StVO) mit Zusatzzeichen „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken, 2. im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten, 3. an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken, 4. in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken, 5. an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung, 6. auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken, 7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.		Zeichen 315 StVO 
Diese Parkerleichterungen gelten im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.		Zeichen 325 StVO 
Nebenbestimmungen: 1. Während des Parkens ist der als Anlage beigefügte Parkausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen. 2. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. 3. Beim Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO), im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), wenn durch Zusatzzeichen das Parken nicht zugelassen ist, und in Berlin im Haltverbot (Zeichen 283 StVO) mit Zusatzzeichen „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ ist zusätzlich die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Absatz 2 Nummer 2, Bild 291 StVO) nachzuweisen. 4. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht worden ist. Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden.		Bild 291 
Allgemeine Hinweise: 1. Von der Ausnahmegenehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden. 2. Die Halt- und Parkverbote des § 12 StVO sind zu beachten, soweit die Ausnahmegenehmigung nichts anderes bestimmt. 3. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt insbesondere nicht zum Halten oder Parken innerhalb der durch Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken, es sei denn, bei Haltverboten in Berlin ist das Zusatzzeichen „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ angeordnet. 4. Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen. 5. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen diesen Bescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. 6. Soweit zum Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) das Zusatzzeichen „Pkw“ angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden; beim „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht mehr als 2,8 t betragen.		Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol) in Berlin und Brandenburg; z. B.: 
Besonderer Hinweis für eine Nutzung dieser Ausnahmegenehmigung außerhalb Berlins und Brandenburgs: Diese Ausnahmegenehmigung gilt außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg nicht für Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol), die ausschließlich für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen und für blinde Menschen reserviert sind.		
Die Ausnahmegenehmigung ist gültig bis:		
Unterschrift, Siegel		